

Amtsblatt

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 1/2015

Freitag, den 13. Februar 2015

3. Jahrgang

Gästeführungen in Bad Liebenstein



Im Oktober 2014 wurden Jana Birken, Silvana Faccin und Elvira Schmager (v. r. n. l.) offiziell zu Gästeführerinnen der Stadt Bad Liebenstein berufen. Auf unterhaltsame wie auch witzige und informative Weise werden Touristen, Kurgäste und Einwohner der Region durch

Bad Liebenstein geführt. Die Führungen dauern in der Regel 90 Minuten und starten am Palais Weimar. Neben den regelmäßig samstags um 10 Uhr stattfindenden Führungen durch das historische Kurviertel werden auch verschiedene Themenführungen z. B. zu Friedrich

Fröbel oder zu Herzog Georg II. angeboten. Für weitere Informationen sowie für Individualbuchungen und Gruppenanfragen steht das Team der Tourist-Information im Palais Weimar zur Verfügung.

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Telefon: 036961/3610

Telefax: 036961/36120

E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten

Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Hinweis:

Alle Angelegenheiten im Standesamt, ausgenommen Sterbefälle, bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung.

Tourist Information:

Herzog-Georg-Straße 64

Tel.: 036961 69320

info@bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten von November bis März:

Montag - Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr
Sonntag/Feiertag	geschlossen

Öffnungszeiten der Stadt- und Kurbibliothek /OT Bad Liebenstein:

Herzog-Georg-Straße 64

Tel.: 036961 69184

Montag	10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstr. 22

Sprechzeiten: Jeden ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr

Kontaktbereichsbeamter

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)

Tel.: 036961 734506 oder 0173 6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Herr Seidel

August-Bebel-Str. 12, Tel. 036961 734484

Sprechzeiten:

Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung

vom 13. November 2014

Beschluss Nr. BA-2014-60

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 9. Oktober 2014.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung

vom 18. Dezember 2014

Beschluss Nr. BA-2014-69

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 13. November 2014

Abstimmung: 5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

vom 27. November 2014

Beschluss Nr. HA-2014-31

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 9. Oktober 2014.

Abstimmung: 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. HA-2014-34

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 9.649,27 Euro für die Wiederherstellung des Schachtbauwerkes und Verrohrung „Flutgraben Lotzeröden“ und Beseitigung von Anlandungen Gewässer „Steinbach“ innerhalb der Ortslage Steinbach.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschlüsse der Stadtratssitzung

vom 11. Dezember 2014

Beschluss Nr. 07-2014-62

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 23. Oktober 2014.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen/1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 07-2014-63

Der Stadtrat beschließt, die Stadtratsbeschlüsse Nr. 05/02/1999 (III) vom 23. September 1999, Nr. 03/01/2001 (III) und Nr. 04/01/2001 (III) vom 22. Februar 2001 aufzuheben.

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen/0 Stimmenthaltung/2 Persönlich beteiligt

Beschluss Nr. 07-2014-64

Der Stadtrat beschließt die Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Liebenstein in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfes.

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen/7 Nein-Stimmen/0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 07-2014-66

Der Stadtrat beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, die Gründung einer kommunalen Dienstleistungs- und Verwaltungsgesellschaft vorzubereiten und dem Stadtrat eine entsprechende Gründungsplanung und einen Gesellschaftsvertragsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen/0 Stimmenthaltung

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein

- Feuerwehrsatzung -

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie des § 14 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160), in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 11. Dezember 2014 die folgende Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein -Feuerwehrsatzung- beschlossen:

§ 1**Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Bad Liebenstein“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Standorte:

- Standort Bad Liebenstein
- Standort Schweina
- Standort Steinbach

(3) Die Gesamtleitung der Freiwilligen Feuerwehr obliegt dem Stadtbrandmeister. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der nach dieser Satzung zu ernennenden Ehrenbeamten.

§ 2**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Bad Liebenstein gemäß § 3 ThürBKG die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendabteilung

§ 4**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Liebenstein haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, gemäß § 13 Absatz 1 ThürBKG, durch den Bürgermeister zugelassen werden.

(3) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt und daher als verfassungswidrig gilt.

(4) Führungskräfte der Einsatzabteilung im Sinne der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung -ThürFwOrgVO - vom 27. Januar 2009, in der jeweils geltenden Fassung, müssen Einwohner der Stadt Bad Liebenstein sein. Darüber hinaus gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(6) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(7) Die Aufnahme von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erfolgt auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters entsprechend § 13 Absatz 3 ThürBKG.

(8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres beziehungsweise
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) der Entpflichtung,
- e) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann gemäß § 13 Absatz 5 ThürBKG einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung der Wehrleitung entpflichten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) eingetretene körperliche oder geistige Nichteignung,
- b) grobe Verletzung der Dienstpflichten,
- c) Teilnahme an weniger als 40 Übungs- und Ausbildungsstunden pro Jahr,
- d) Begehung strafbarer Handlungen,
- e) grobe Verstöße gegen die Kameradschaft,
- f) grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr.

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen standortverantwortliche Stellvertreter, den Jugendwart und den Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters beziehungsweise der zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters beziehungsweise der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an Ausbildungen, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur für dienstliche Zwecke zu benutzen,
- e) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein in der Öffentlichkeit nicht zu beeinträchtigen,
- f) auf Anordnung des Stadtbrandmeisters sich ärztlichen Untersuchungen bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen,
- g) die Ortsabwesenheit und die Dienstverhinderung von länger als sechs Wochen dem Stadtbrandmeister über den standortverantwortlichen Stellvertreter rechtzeitig zu melden.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen im Einsatz erst nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung Teil 1 - Grundausbildungslehrgang) gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 -FwDV 2- eingesetzt werden.

Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 2) nur

im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Absatz 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung -ThürFwEntschVO- vom 21. Dezember 1993, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Einem Feuerwehrangehörigen ist auf Antrag eine Freistellung bis zur Dauer von einem Jahr, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung bis zu insgesamt zwei Jahren zu gewähren, wenn er voraussehbar auf längere Zeit, insbesondere wegen persönlicher oder beruflicher Gründe die Pflichten eines Angehörigen der Einsatzabteilung nicht wahrnehmen kann. Der Freistellungsantrag soll schriftlich und rechtzeitig beim Stadtbrandmeister über den zuständigen Standortverantwortlichen gestellt werden und die voraussichtliche Dauer der gewünschten Freistellungszeit enthalten. Die Freistellung bewirkt nur die Befreiung von den in Absatz 2 lit. b und c normierten Pflichten. Weitere Pflichten und Rechte eines Angehörigen der Einsatzabteilung bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit der Wehrleitung ihm eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird dem Betroffenen durch den Stadtbrandmeister unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Verletzt ein Angehöriger trotz Verweises weiterhin seine Dienstpflichten, kann eine Entpflichtung entsprechend § 6 Absatz 3 dieser Satzung erfolgen.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Ausgehuniform übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss; § 6 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend,
- c) durch Tod.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen führen den Namen Jugendfeuerwehr Stadt Bad Liebenstein mit dem Zusatz der in § 1 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Standorte.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis längstens zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Stadtbrandmeisters, der sich dazu des Jugendwartes und dessen drei standortverantwortlichen Stellvertreter bedient.

(4) Die standortverantwortlichen Stellvertreter werden im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und des stellvertretenden Stadtbrandmeisters mit Standortverantwortlichkeit durch den Stadtbrandmeister berufen. Jugendwart und stellvertretende Jugendwarte mit Standortverantwortlichkeit müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein und sollen den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(5) Bei mehr als zehn Jugendlichen an einem Standort kann je weitere angefangene acht Jugendliche ein Jugendgruppenleiter zur Unterstützung des stellvertretenden Jugendwartes mit Standortverantwortlichkeit berufen werden.

(6) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich über den Jugendwart zu beantragen.

Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Jugendwart und dessen zuständigen standortverantwortlichen Stellvertretern.

§ 11

Stadtbrandmeister, Stellvertreter mit Standortverantwortlichkeit

(1) Die Gesamtleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein obliegt dem Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich der in § 13 dieser Satzung normierten Jahreshauptversammlung statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Stadt Bad Liebenstein ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn die Wehrleitung zu unterstützen.

(6) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister mit Standortverantwortlichkeit haben den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung in der Reihenfolge des ersten, zweiten und dritten Stellvertreters für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Die stellvertretenden Stadtbrandmeister mit Standortverantwortlichkeit werden zu Ehrenbeamten der Stadt Bad Liebenstein ernannt.

(7) Den stellvertretenden Stadtbrandmeistern mit Standortverantwortlichkeit werden die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Standorte für die Dauer von vier Jahren zugewiesen.

Maßgebend für die Zuweisung der einzelnen Standorte an die nach Absatz 6 Satz 2 zu wählenden Stellvertreter ist die Anzahl der am jeweiligen Standort aktiven Mitglieder zum 31. Dezember (Stichtag) des Jahres, welches dem Kalenderjahr der Wahl vorhergeht.

Abweichend von Satz 2 gilt bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung der Wahltag als Stichtag.

(8) Der Stadtbrandmeister kann im Einvernehmen mit der Wehrleitung standortbezogen jeweils einen Gerätewart für Kfz-Technik und weitere Gerätewarte für zentrale Aufgaben (Bekleidung, Information und Kommunikation, Atemschutz) ernennen.

§ 12

Wehrleitung

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben bildet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein eine Wehrleitung, welche insbesondere folgende Aufgaben hat:

- a) Herstellung des Benehmens über die Aufnahme von Mitgliedern,
- b) Herstellung des Benehmens über die Beförderung von Mitgliedern,
- c) Herstellung des Benehmens über die Prioritätenliste zur Investitionsplanung des örtlichen Brandschutzes,
- d) Abstimmung über die Alarm- und Ausrückordnung,
- e) Disziplinarangelegenheiten.

(2) Die Wehrleitung besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, den stellvertretenden Stadtbrandmeistern, dem Jugendwart, den Gerätewarten für Kfz-Technik und einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Die Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Wehrleitung ein. Er hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Über die Sitzungen der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtbrandmeister einberufen. Bei der Versammlung hat der Stadtbrandmeister, der Jugendwart und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind mindestens 14 Tage vorher ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Stadtbrandmeisters, der stellvertretenden Stadtbrandmeister, des Jugendwartes, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu informieren. Hinsichtlich der Abstimmungsfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung entsprechend.

(3) Der Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter, der Jugendwart, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen nach Absatz 3 Satz 1 kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Gewählt werden kann auch, wer während der jeweiligen Versammlung nicht oder nur teilweise anwesend ist, wenn dessen schriftliches Einverständnis dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung vorliegt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters sowie dessen Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben. Der Bürgermeister ernennt sodann die Gewählten zu Ehrenbeamten.

(7) Nach Ablauf der Wahlzeit oder nach sonstigem Freiwerden einer oder mehrerer in Absatz 3 definierten Funktionen hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach dem in Satz 1 genannten Ereignis eine Neuwahl stattfinden kann. Für die Versammlung gelten § 13 Absätze 1, 3, 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 15

Beförderungen, Auszeichnungen, Ehrungen

(1) Beförderungen erfolgen auf der Grundlage der ThürFwOrgVO und werden durch den Bürgermeister zu einem würdigen Anlass ausgesprochen. Beförderungsvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Beförderungstermin beim Stadtbrandmeister einzureichen.

(2) Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung werden nach einer Zugehörigkeit von 10, 25, 40, 50, 60, 70 und 75 Jahren in einem würdigen Rahmen ausgezeichnet.

(3) Ehrungen zu Hochzeiten, 50. und 60. Geburtstagen der Angehörigen der Einsatzabteilungen werden individuell vorgenommen.

(4) Beim Ausscheiden von Kameraden aus dem aktiven Dienst und Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung sind solche, die mindestens 35 Jahre der Einsatzabteilung angehört haben oder sich um besonderer Verdienste um den Brandschutz in der Stadt Bad Liebenstein verdient gemacht haben, auszuzeichnen.

(5) Zu besonderen Anlässen (Geburtstage, Jubiläen) können die Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung individuell geehrt werden.

(6) Bei Abberufungen von Ehrenbeamten und anderen Funktionsträgern sind die betreffenden Kameraden in einem würdigen Rahmen zu verabschieden.

§ 16

Fahrzeugbeschriftung

Alle Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein sind einheitlich wie folgt zu kennzeichnen:

- Stadtwappen, jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür,
- Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr Stadt Bad Liebenstein“, jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür.

§ 17

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Feuerwehrsatzung tritt mit Wirkung zum 1. März 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein vom 6. März 2013 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 29. Januar 2015

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenstein

1. Festsetzung der Grundsteuern 2015

Die Festsetzung der Grundsteuern durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gern. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vorn 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2676) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuern werden mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Sie sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtkasse zu überweisen bzw. zu den Kassenöffnungszeiten bei der Stadtkasse der Dienststelle Schweina zu entrichten.

Soweit der Stadtkasse ein Abbuchungsauftrag vorliegt, werden die fälligen Beträge eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein in der Dienststelle Schweina, Steueramt eingesehen werden.

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 GrStG für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer, die ab 01.01.1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden. Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche ändert, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 28 GrStG erstmals fällig ist. Solange keine Änderung bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

2. Fälligkeitstermine für Steuern und Abgaben

Die Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein weist alle Steuer- und Abgabepflichtigen die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen daraufhin, die Fälligkeiten für die nachfolgend aufgeführte Steuern und Abgaben zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen unbedingt zu beachten:

Grundsteuer	15.02.2015	15.05.2015
	15.08.2015	15.11.2015
Gewerbsteuer	entsprechend der Festlegung in den versandten Bescheiden	

Bankverbindung der Stadt Bad Liebenstein:

Wartburg Sparkasse

IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75

BIC: HELADEF1WAK

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 8, Nr. 1 VwGO). Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht oder den Steuermessbetrag richten, sind bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuerbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.

Bad Liebenstein, 14. Januar 2015

gez. Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Stadt Bad Liebenstein -

Ausschreibung Grundstücksverkauf

Die Stadt Bad Liebenstein schreibt folgende Grundstücke in der Gemarkung Schweina zum Verkauf aus:

- Nr. 1 Grundbuch: eingetragen im Grundbuch von Schweina, Blatt 1249
Flurstück Nr.1627/9 - Gebäude - und Freifläche
Lage: Kisseler Straße, Ortsteil Schweina, Größe = 1.016,00 qm
- Nr. 2 Grundbuch: eingetragen im Grundbuch von Schweina, Blatt 1249
Flurstück Nr.1625/11 - Gebäude - und Freifläche
Lage: Kisseler Straße, Ortsteil Schweina, Größe = 1.213,00 qm

Allgemeine Hinweise zu den Grundstücken

- Die Grundstücke einschließlich des darauf befindlichen Gebäudes (ehemaliges Funktionsgebäude) wurde in der Vergangenheit als Bauhof genutzt. Die Nutzung wurde 2013 aufgegeben. Mietverhältnisse bestehen nicht. Das Funktionsgebäude befindet sich auf den Flurstücken Nr. 1625/11 und 1627/9, welche als funktionale Einheit zu betrachten sind und somit nur in einem Los veräußert werden können.
- Die Grundstücke befinden sich im Innenbereich. (§ 34 BauGB)

- Die Grundstücke liegen nicht in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.
- Das zum Verkauf stehende Flurstück Nr. 1625/11 ist nicht an eine öffentliche Erschließungsanlage angeschlossen. Die Zufahrt zu dem vorgenannten Flurstück erfolgt über das Flurstück Nr. 1627/9, welches an die Erschließungsanlage „Kisseler Straße“ angeschlossen ist.
- Über die zum Verkauf stehenden Flurstücke verlaufen wasserwirtschaftliche Ver- und Entsorgungsleitungen. Hierfür sind vom Kaufinteressenten alle Dienstbarkeiten, auch sofern sie im Grundbuch nicht eingetragen sind, wie z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen wie auch Baulasten, zu übernehmen.
- Über die zum Verkauf stehenden Flurstücke verlaufen weiterhin Stromversorgungsleitungen. Zudem befindet sich auf dem Flurstück Nr. 1627/9 eine Trafostation. Hierfür sind vom Kaufinteressenten ebenfalls alle Dienstbarkeiten, auch sofern sie im Grundbuch nicht eingetragen sind, zu übernehmen.
- Auf dem Flurstück 1627/9 ist einen Abstandsflächenbaulast zugunsten des Flurstückes 1627/10 eingetragen.
- Vom Kaufinteressenten ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in Form eines Geh- und Fahrrechtes zu Lasten des Flurstückes Nr. 1627/9 und zugunsten des Flurstückes 1627/13 zu übernehmen.
- Das vorhandene Gebäude verfügt über einen separaten Stromanschluss und ist an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.
- Der Bodenrichtwert für die Grundstücke beträgt mit Stand vom 31.12.2012, 17,00 EUR/qm.

Ausschreibungsbedingungen:

- Das Gebot kann nur für beide Grundstücke zusammen abgeben werden.
- Das Gebot ist betragsmäßig fest zu beziffern.
- Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am **16. März 2015**.
- Die Gebote sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22 in 36448 Bad Liebenstein einzureichen.
- Die Stadt Bad Liebenstein erteilt den Zuschlag an den Meistbietenden. Sie ist zur Erteilung des Zuschlages nicht verpflichtet.

gez.

Dr. Michael Brodführer

Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Bad Liebenstein ist im Bereich der Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft kurzfristig **ab sofort** die Stelle einer/eines

Erzieherin/Erziehers

zu besetzen. Ausführliche Informationen zur Stelle finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein - www.bad-liebenstein.de - Reiter: Rathaus - Amtliche Mitteilungen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,

98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Liebenstein

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MwSt.) beim Verlag bestellen.